

Beschlussvorlage

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für gesetzliche Tranferleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII): Kinder- und Jugendhilfe

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss	25.01.2018	Entscheidung
1	Rat	22.02.2018	Entscheidung
1	Jugendhilfeausschuss	14.03.2018	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

Für gesetzliche Transferleistungen im Bereich des SGB VIII werden überplanmäßige Mittelbereitstellungen für Leistungen mit wirtschaftlichem Ursprung im Haushaltsjahr 2017 erforderlich. Die Mittel für 2017 sind vollständig aufgebraucht. Um die bestehenden Leistungsansprüche zeitnah erfüllen zu können, ist ein Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW erforderlich.

Federführung

2.51.1 Finanzmanagement

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

1.20 Kämmerei

2.00 Fachdezernat Bildung, Jugend, Soziales, Gesundheit, Sport

Beschlussvorschlag

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 83 GO NRW wird beschlossen:

Für Mehraufwendungen bei den gesetzlichen Transferleistungen im Bereich des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe - werden zusätzliche Mittel in Höhe von 2.507.000 € gemäß § 83 GO NRW überplanmäßig zur Verausgabung bereitgestellt.

Die Bereitstellung erfolgt in der Teilergebnisplanzeile 15 – Transferleistungen – im Produkt 06.05.01 – Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien.

Die Deckung erfolgt durch nachstehende Minderaufwendungen in den Teilergebnisplanzeilen 15 – Transferleistungen – in Höhe von

1.550.000 € im Produkt 05.02.01 - Jobcenter

257.000 € im Produkt 05.06.01 – Sonstige soziale Leistungen

700.000 € im Produkt 06.01.01 – Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

2.507.000 € im Haushaltsjahr 2017

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

nein

Produkt(e)

05.02.01	Jobcenter Remscheid
05.06.01	Sonstige soziale Leistungen
06.01.01	Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
06.05.01	Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien

Klima-Check

Nicht relevant

Begründung

1. Ziel der Drucksache

Die Drucksache dient der Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel, die zwingend erforderlich sind, um gesetzliche Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB VIII auszahlen zu können.

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß den Abschnitten 2 „Förderung der Erziehung in der Familie“ und 4 „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige“ des achten Sozialgesetzbuches haben Personenberechtigte bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen einen individuellen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe geeignet und notwendig ist. Gleiches gilt für die Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA).

3. Sachverhalt

Für das Haushaltsjahr 2017 stehen im Transferbudget des Produktes 06.05.01 – Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien – Mittel – unter Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes von 250.000 € (HSP-Maßnahme 57 - in Höhe von insgesamt 20.953.850 € zur Verfügung. Diese Mittel reichen nicht aus. Insgesamt wird ein Volumen von etwa 23.460.664 € prognostiziert.

Somit besteht ein zusätzlicher Mittelbedarf in Höhe von 2.506.814 €.

Hinweis

Mit der 7. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes (HSP) 2012-2021, Vorlage 15/4218 wurde am 30.11.2017 per Ratsbeschluss die Maßnahme 57 – Aufwandsreduzierung im Rechtsbereich SGB VIII ab dem Haushaltsjahr 2018 aufgehoben.

Für die einzelnen Kontengruppen bilden sich die Aufwendungen wie folgt ab:

ambulant	Ansatz	Saldo 31.12.2017	Differenz
5334051 Flexible Hilfen zur Erziehung §27 SGB VIII	1.326.000 €	1.388.111 €	-62.111 €
5334091 Engl.-h.f.seel.Beh.a.v.E. §35a SGB VIII - minderj	255.000 €	158.042 €	96.958 €
5334101 Hilfe für junge Volljährige a.v.E. §41 SGB VIII	71.400 €	151.627 €	-80.227 €
5334131 Engl.-h.f.seel.Beh.a.v.E. §35a SGB VIII - vollj.	25.500 €	21.510 €	3.990 €
5334181 Hilfe z.Rückf.a.d.Vollzeitpfl. § 33 SGB VIII	5.100 €	0 €	5.100 €
5335151 Hilfe z.Rückf.a.d.Heimerz. § 34 SGB VIII	3.050 €	0 €	3.050 €
5334041 Begleiteter Umgang § 18 SGB VIII	66.300 €	24.099 €	42.201 €
Hochrechnung für 12/2017		193.258 €	-193.258 €
gesamt ambulant	1.752.350 €	1.936.647 €	-184.297 €
Vollzeitpflege	Ansatz	Saldo 31.12.2017	Differenz
5334161 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII ohne Rückführung	1.734.000 €	1.659.410 €	74.590 €
5334171 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII mit Rückführung	204.000 €	203.109 €	891 €
gesamt Vollzeitpflege	1.938.000 €	1.862.519 €	75.481 €

stationär		Ansatz	Saldo 31.12.2017	Differenz
5335041	Leist.f.Mütter/V.u.Kind.in gem.Wohnf. §19 SGB VIII	1.326.000 €	742.598 €	583.402 €
5335071	Vorläufige Massnahmen §42 SGB VIII	150.000 €	52.006 €	97.994 €
5335081	INSPE §35 SGB VIII	153.000 €	228.857 €	-75.857 €
5335091	Eingl.h.f.seel.Beh.i.E. §35a SGB VIII - minderj.	714.000 €	201.695 €	512.305 €
5335101	Hilfe für junge Volljährige i.E. §41 SGB VIII	112.200 €	298.352 €	-186.152 €
5335111	Eingl.h.f.seel.Beh.i.E. §35a SGB VIII - vollj.	112.200 €	304.082 €	-191.882 €
5335121	Heimerziehung § 34 SGB VIII ohne Rückführung	5.898.700 €	3.930.610 €	1.968.090 €
5335131	Heimerziehung § 34 SGB VIII mit Rückführung	3.366.000 €	6.361.831 €	-2.995.831 €
5334021	Erstattung Jugendhilfe § 89a SGB VIII	1.224.000 €	884.093 €	339.907 €
5334031	Sonst.Erstattung Jugendhilfe	20.400 €	23.369 €	-2.969 €
5335021	Erstattung Jugendhilfe an andere örtl.Träger	255.000 €	635.472 €	-380.472 €
5335051	Erziehung in der Tagesgruppe §32 SGB VIII	1.020.000 €	644.774 €	375.226 €
	Prognose noch ausstehender Rechnungen für 2017 (anhand Vorjahressumme)		535.000 €	-535.000 €
	Hochrechnung stationär für 12/2017		1.001.041 €	-1.001.041 €
5339011	Globaler Minderaufwand	-250.000 €		
	gesamt stationär	14.101.500 €	15.843.781 €	-1.742.281 €

Hilfen für UMA		Ansatz	Saldo 31.12.2017	Differenz
5334191	Hilfe für junge Volljährige a.v.E. §41 SGB VIII UMA	80.550 €	42.290 €	38.260 €
5334211	Flex. Hilfen z. Erziehung § 27 SGB VIII UMA	100.000 €	1.490 €	98.510 €
5334201	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII UMA	20.400 €	135.499 €	-115.099 €
5335161	Leist.f. Mütter/V.u.Kind in gem. Wohnf. § 19 SGBVIII UMA		0 €	0 €
5335171	Vorläufige Maßnahmen § 42 SGB VIII UMA	849.650 €	278.734 €	570.916 €
5335181	INSPE § 35 SGB VIII UMA	816.000 €	404.525 €	411.475 €
5335191	Hilfe f. junge Vollj. i.E. § 41 SGB VIII UMA	122.400 €	463.711 €	-341.311 €
5335201	Heimerziehung § 34 SGB VIII UMA	1.173.000 €	1.785.469 €	-612.469 €
	Hochrechnung für 12/2017		706.000 €	-706.000 €
	gesamt UMA	3.162.000 €	3.817.718 €	-655.718 €
	gesamt	20.953.850 €	23.460.665 €	-2.506.815 €

Im Fachdienst werden seit Dezember 2015 die Rechnungen der Leistungsanbieter mittels LÄMMkom über Sammelauszahlungsanordnungen der Stadtkasse zur Auszahlung übermittelt. Dieses Programm hat das vorherige akdnSoz-Verfahren abgelöst. Zusätzlich werden Einzelkontierungen vorgenommen. Beide Ausgabearten werden über Schnittstellenprotokolle, bzw. eine Kontierungsliste festgehalten und dokumentiert. Hierdurch ist eine vollständige Abbildung der tatsächlich aufgewendeten Transferaufwendungen für ein Haushaltsjahr gegeben.

Des Weiteren wird eine interne Controlling-Liste geführt, die die tatsächlichen Aufwendungen pro Fall und Monat bis zum Jahresende hochrechnet. Mit Einstellung der Hilfe wird die Aufrechnung beendet. Diese Berechnung ermöglicht eine an den tatsächlichen Kosten orientierte Hochrechnung der notwendigen Transferaufwendungen.

Diese beiden Datensätze sind die Controllinginstrumente des Fachdienstes, um die Ausgabenentwicklung (Abgleich Ist und Soll) im Blick zu behalten und auch Grundlage für die Prognosen im Rahmen der Haushaltssicherung.

Der nunmehr festgestellte zusätzliche Mittelbedarf im Vergleich zur Prognose im Rahmen der Haushaltssicherung vom 02.11.2017 ergibt sich u.a. aus einem Fehler im Prognoseverfahren. Die Prognose war zum Stichtag 30.09.2017 zu erstellen, wurde allerdings erst am 02.11.2017 abgegeben, ohne Berücksichtigung des bis dahin bereits erfolgten Zahlungslaufs. Hierdurch ist in die Berechnung der Prognose ein Mehrbedarf in Höhe von ca. 800.000 € nicht mit eingeflossen.

Die Abweichung vom Ansatz ist erst jetzt aufgefallen, da die Ausgaben, die über die Software LÄMMkom eingegeben worden sind, noch im Rahmen des Budgets lagen und nicht mit dem Haushalt abgeglichen worden sind. Es wurde sich in Sicherheit gewogen, dass genügend Mittel zur Verfügung stehen.

Unter Mithilfe der Kämmerei wird zukünftig eine Vorgehensweise entwickelt, so dass sich eine Fehleinschätzung nicht wiederholt. Im ersten Schritt wird ein Abgleich zwischen den Zahlungen über die Schnittstelle LÄMMkom und den Kontierungen vorgenommen unter Einbeziehung des Softwareherstellers Lämmerzahl.

Ungeachtet dessen sind die Aufwendungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gestiegen. In ambulanten Hilfen sind die Fallzahlen in den letzten drei Jahren im Jahresdurchschnitt um 23,6% gestiegen.

Fallzahlentwicklung ambulante Hilfen 2013 bis 2017

Juni 2013	Dez. 2013	Juni 2014	Dez. 2014	Juni 2015	Dez. 2015	Juni 2016	Dez. 2016	Juni 2017	Dez. 2017
214	209	196	179	165	176	184	189	195	204

Stationäre Fallzahlen sind auf dem Vorjahresniveau geblieben. Im Jahresdurchschnitt befinden sich in 2016 und 2017 169, bzw. 170 Kinder und Jugendliche in stationären Hilfen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Einzelfälle erheblich komplexer geworden sind und viel mehr intensive und zum Teil geschlossene Jugendhilfemaßnahmen einzuleiten sind. In solchen Maßnahmen betragen die Tagessätze bis zu 450 €.

Aufgrund des insgesamt hohen Bedarfs an Heimplätzen kann derzeit keine an den Kosten orientierte Auswahl stattfinden. In Krisensituationen sind Kinder und Jugendliche schnellstmöglich in geeigneten Einrichtungen unterzubringen.

In 2017 sind von den Fachkräften des Allgemeinen Sozialdienstes 216 Gefährdungseinschätzungen im Rahmen des § 8a SGB VIII vorgenommen worden. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Steigerung um 26%. In ca. dreiviertel der Fälle haben sich anschließend Hilfen zur Erziehung ergeben.

Bei den Kostenerstattungen gemäß § 89 ff SGB VIII ist im Vergleich zum Vorjahr mit zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 400.000 € zu rechnen. Die Erstattungsforderungen sind nicht prognostizierbar.

Aktuell leben 60 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in Remscheid. Hiervon sind inzwischen 23 UMA volljährig. Aufgrund ihrer individuellen Problemlagen befinden sich noch 19 volljährige UMA in stationären Hilfen, da ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenständige

Lebensführung noch nicht zulässt. Zudem befinden sich weitere 30 minderjährige UMA in stationären Maßnahmen.

Die Hilfen werden zum Teil in spezialisierten Maßnahmen mit Tagessätzen von 250 – 300 € erbracht.

Die Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer werden vom Land erstattet. Aktuell setzen sich die Erstattungsansprüche wie folgt zusammen:

46.116,70 € für das Jahr 2015, 1.495.527,34 € für das Jahr 2016, für das erste Halbjahr 2017 1.556.598,33 € und perspektivisch für die zweite Jahreshälfte 2017 ein Betrag in Höhe von ca. 1.800.000 €.

Hieraus ergibt sich ein noch ausstehender Gesamtbetrag in Höhe von ca. 4.900.000 €.

4. Alternativen

Eine Alternative zur Bereitstellung der Mittel gibt es nicht.

5. Finanzierung

5.1 Bedarf

Die zusätzlichen Mittel werden im Produkt 06.05.01 – Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien bei nachstehenden Konten bereitgestellt:

160.000 € - 5334051 – Flexible Hilfen zur Erziehung § 27 SGB VIII
1.697.000 € - 5335131 – Heimerziehung § 34 SGB VIII mit Rückführung
650.000 € - 5335201 – Heimerziehung § 34 SGB VIII Unbegleitete minderjährige Ausländer

5.2 Unabweisbarkeit und Deckung

Die überplanmäßige Mittelbereitstellung ist sachlich und zeitlich unabweisbar. Es handelt sich um gesetzliche Pflichtaufgaben. Für die Auszahlungen mit wirtschaftlichem Ursprung in 2017 stehen keine Mittel mehr zur Verfügung.

Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen in den Teilergebnisplanzeilen 15 – Transferaufwendungen in Höhe von

140.000 € im Produkt 06.01.01 – Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – auf dem Konto 5334121 – Aufwandserstattung Kindertagespflege

560.000 € im Produkt 06.01.01 – Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – auf dem Konto 5317821 – An freie Träger für Tageseinrichtungen für Kinder

1.550.000 € im Produkt 05.02.01 – Jobcenter – auf dem Konto 5336011 – Leistungsbeteiligung Unterkunft/Heizung

257.000 € im Produkt 05.06.01 – Sonstige soziale Leistungen – auf dem Konto 5317811 – Zuschuss zu den Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen

6. Beschlussfassung

Der Beschluss ist gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW als Dringlichkeitsbeschluss durch den Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss zu fassen.

Der Rat genehmigt den Dringlichkeitsbeschluss.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis.

In Vertretung

Neuhaus
Beigeordneter

Mast-Weisz
Oberbürgermeister